Synopse

Überarbeitung Friedhofreglement 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: – Geändert: 8.2-1 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	[Geschäftstitel]
	Der [Autor]
	beschliesst:
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	Der Erlass SRS 8.2-1 (Friedhofreglement vom 19. Juni 2006) (Stand 1. Juli 2006) wird wie folgt geändert:
Friedhofreglement	
vom 19. Juni 2006	
1 Zuständigkeit und Organisation	
Art. 1 Zuständigkeit	
¹ Die Politische Gemeinde Sirnach sorgt für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens (§36 Gesundheitsgesetz)	¹ Die Gemeinde Sirnach sorgt für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens gestützt auf die einschlägigen Paragraphen des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetzt) des Kanton Thurgau.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
² Bestattungswesen, Friedhöfe und Friedhofkommission unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.	² Das Bestattungswesen, die Friedhöfe und die Friedhofkommission unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.
Art. 2 Friedhofkommission	
¹ Zur Handhabung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen sowie die Gestaltung des Friedhofes wird eine Friedhofkommission eingesetzt.	
² Diese setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern, davon je 1 Vertretung der Landeskirchen.	² Diese setzt sich zusammen aus 3-5 Mitgliedern, davon je 1 Vertretung der Landeskirchen.
³ Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates.	
⁴ Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission; die Vorsteherschaften der Landeskirchen können ihre Kandidaturen vorschlagen.	
⁵ Der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.	⁵ Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
⁶ Die Friedhofgärtner sind bei friedhofgestalterischen Problemen beizuziehen; sie haben beratende Stimme.	⁶ Die Friedhofgärtner/Friedhofgärtnerinnen sind bei friedhofgestalterischen Problemen beizuziehen; sie haben beratende Stimme.
Art. 3 Friedhofvorsteher	Art. 3 Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin
¹ Der Gemeinderat bestimmt den Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin.	¹ Die Person, die das Bestattungswesen führt, ist auch Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin.
² Der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin:	² Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin:
1. organisiert die Bestattungen;	
2. nimmt die Anmeldungen entgegen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Bestattungszeit fest;	2. nimmt die Anmeldungen entgegen;
3. führt die Bestattungskontrolle und erstellt die Abrechnungen an die Angehörigen und an beteiligte Gemeinden;	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
4. führt das Protokoll und das Sekretariat der Friedhofkommission.	
Art. 4 Rechnungswesen	
¹ Das Rechnungswesen wird von der Finanzabteilung der Gemeinde Sirnach geführt.	
Art. 5 Friedhofpersonal	
¹ Der Gemeinderat bestellt auf Antrag der Friedhofkommission das für den Unterhalt der Friedhöfe benötigte Personal.	
2 Friedhofordnung	
Art. 6 Pietät	
¹ Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe und der Pietät.	¹ Die letzte Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesetzes und soll in diesem Sinne gewürdigt werden.
Art. 7 Zutritt	
¹ Der Friedhof steht jedermann offen.	
Art. 8 Aufsicht	
¹ Der Friedhof wird durch das Friedhofpersonal beaufsichtigt; dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.	
Art. 9 Ruhe und Ordnung	
¹ Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen ist untersagt; ausgenommen sind Fahrten für Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Verrichtungen.	
² Untersagt ist insbesondere:	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
1. das Mitführen von Hunden;	
2. das Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in den Anlagen;	
3. das Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten.	
Art. 10 Verkaufsverbot	
¹ Im Friedhof darf kein Verkauf stattfinden.	
Art. 11 Veranstaltungen	
¹ Besondere musikalische oder nicht religiöse Veranstaltungen innerhalb des Friedhofs sind vom Friedhofvorsteher, von der Friedhofvorsteherin bewilligen zu lassen.	¹ Besondere musikalische oder nicht religiöse Veranstaltungen innerhalb des Friedhofs sind vom Friedhofvorsteher/von der Friedhofvorsteherin bewilligen zu lassen.
Art. 12 Haftung	
¹ Für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und dergleichen, verursacht durch Drittpersonen, wird keine Haftung übernommen.	
Art. 13 Arbeitsverbot	
¹ An Vortagen von Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen ab Mittag an den Friedhofanlagen und auf den Gräbern keine störenden gewerbsmässigen Arbeiten mehr verrichtet werden; ausgenommen sind Abdankungsvorbereitungen.	¹ An Vortagen von Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen ab 16.00 Uhr an den Friedhofanlagen und auf den Gräbern keine störenden gewerbsmässigen Arbeiten mehr verrichtet werden; ausgenommen sind Abdankungsvorbereitungen.
3 Bestattungen	
Art. 14 Anzeigepflicht	
¹ Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls und die Leichenschau richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 48 ZGB) sowie der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (Art. 34-36 EZStV).	¹ Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls und die Leichenschau richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Art. 15 Veröffentlichung	
¹ Der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin veröffentlicht rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien der Verstorbenen sowie Ort und Zeit der Abdankung in den amtlichen Mitteilungsblättern.	¹ Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin veröffentlicht auf Wunsch der Angehörigen vor der Bestattung die Personalien der Verstorbenen sowie Ort und Zeit der Abdankung in einem regionalen Mitteilungsblatt.
² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung nach der Bestattung erfolgen.	² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung nach der Bestattung oder ohne Ort und Zeit der Abdankung erfolgen.
Art. 16 Organisation der Bestattung	
¹ Der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin vereinbart im Einvernehmen mit den Angehörigen und im Rahmen der geltenden Vorschriften die Einzelheiten der Bestattung. Es sind dies:	¹ Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin vereinbart im Einvernehmen mit den Angehörigen und im Rahmen der geltenden Vorschriften die Einzelheiten der Bestattung. Es sind dies:
Feuer- oder Erdbestattung; bei Feuerbestattung ist die Art der Urnenbeisetzung festzulegen;	
Zeitpunkt des Einsargens und des Überführens des Leichnams innerhalb der Region in die Aufbahrungsräume Sirnach;	
3. Datum, Zeitpunkt, sowie Ort der Abdankung und der Beisetzung unter Berücksichtigung der Anliegen der Angehörigen und mit Einwilligung des zuständigen Pfarramtes;	3. Datum, Zeitpunkt, sowie Ort der Abdankung und der Beisetzung, falls die verstorbene Person keine Angehörigen hat, mit Einwilligung des zuständigen Pfarramtes;
4. allfällige weitere Anordnungen.	
² Der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin informiert die mit der Bestattung beauftragten Stellen.	² Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin informiert die mit der Bestattung beauftragten Stellen.
³ Ohne Bestattungsbewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes darf keine Bestattung (Erdbestattung oder Kremation) und auch keine Urnenbeisetzung erfolgen.	³ Ohne Bestätigung des zuständigen Zivilstandsamtes darf keine Bestattung (Erdbestattung oder Kremation) und auch keine Urnenbeisetzung erfolgen.
Art. 17 Grundsatz der freien Bestattungsart	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
¹ Dem Wunsch von Verstorbenen bezüglich Bestattungsart ist nachzukommen.	
² Liegt keine schriftliche Anordnung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen darüber.	
³ Kann keine Erklärung beigebracht werden, erfolgt eine Feuerbestattung.	
Art. 18 Ort	
¹ Verstorbene mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Sirnach werden auf einem Friedhof der Gemeinde bestattet.	¹ Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Sirnach werden auf einem Friedhof der Gemeinde bestattet.
² Auf Wunsch von Verstorbenen oder deren nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen.	
³ Hatten Verstorbene keinen festen Wohnsitz oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransportes in deren Wohnsitzgemeinde auf, werden sie in Sirnach bestattet, sofern der Tod in der Gemeinde Sirnach eingetreten oder der Leichnam hier gefunden worden ist.	
Art. 19 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener	
¹ Die Beisetzung (Sarg oder Urne) auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener kann unter Verrechnung des Aufwandes bewilligt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	
wenn Verwandte in Sirnach wohnhaft sind;	
2. wenn ein Teil des Lebens in Sirnach verbracht wurde;	
3. wenn Verstorbene Bürger von Sirnach waren.	3. wenn Verstorbene Bürger/Bürgerin von Sirnach waren.
4. In den übrigen Fällen entscheidet der Präsident der Friedhofkommission	
² Einwohner der ehemaligen Munizipalgemeinde Sirnach werden nicht als Auswärtige betrachtet.	² Aufgehoben.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	³ Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die vor dem Heimeintritt mehr als 10 Jahre in Sirnach wohnhaft waren, wird die Grabtaxe erlassen.
Art. 20 Mittellose	
¹ Mittellose werden gemäss Art. 17 im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.	¹ Mittellose werden gemäss Art. 17 dieses Reglements im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
Art. 21 Beisetzung Kultushandlungen	
¹ Verstorbene, welche auf einem Friedhof der Politischen Gemeinde Sirnach beigesetzt werden, haben Anrecht auf eine würdevolle Beisetzung.	¹ Verstorbene, welche auf einem Friedhof der Gemeinde Sirnach beigesetzt werden, haben Anrecht auf eine würdevolle Beisetzung.
² Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen in Absprache mit der zuständigen Glaubensgemeinschaft oder dem jeweiligen Pfarramt.	
³ Werden besondere Ehrerweisungen gewünscht, ist dies mit dem zuständigen Pfarrer oder der Glaubensgemeinschaft abzusprechen.	³ Werden besondere Ehrerweisungen gewünscht, ist dies mit dem/der zuständigen Pfarrer/Pfarrerin oder der Glaubensgemeinschaft abzusprechen.
⁴ Der Abdankungs- und Bestattungsablauf richtet sich in der Regel nach dem Ritus der Glaubensgemeinschaft, welcher verstorbene Personen angehörten.	
⁵ Der Inhalt der Bestattungs- und Abdankungsfeiern darf andere Glaubensgemeinschaften nicht verletzen.	
⁶ Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine Bestattung im engsten Familienkreis erfolgen.	
Art. 22 Bestattungszeiten	
¹ Bestattungen können von Montag bis Samstag zwischen 9 und 16 Uhr vereinbart werden.	¹ Bestattungen können in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 9 und 16 Uhr vereinbart werden.
² An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen aus sanitarischen Gründen.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Art. 23 Überführung	
¹ Die Überführung hat aus hygienischen Gründen möglichst rasch zu erfolgen.	¹ Die Überführung der Verstorbenen hat aus hygienischen Gründen möglichst rasch zu erfolgen.
² Der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin veranlasst:	² Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin veranlasst:
1. die Überführung der Verstorbenen innerhalb des Gemeindegebietes;	die Überführung der Verstorbenen vom Sterbeort zum Aufbahrungsort und anschliessend zum Grab auf einem der gemeindeeigenen Friedhöfe oder ins Krematorium;
2. bei Einäscherungen den Transport der Verstorbenen zum Krematorium;	
3. den Rücktransport der Urne vom Krematorium in die Gemeinde Sirnach;	
4. sofern die Angehörigen nichts anderes anordnen, den Heimtransport von Einwohnern, die anderswo in der Schweiz gestorben sind.	4. sofern die Angehörigen nichts anderes anordnen, den Heimtransport von Einwohnern/Einwohnerinnen, die anderswo in der Schweiz gestorben sind.
³ Die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend dem Leichentransport bleiben vorbehalten.	
⁴ Zur Ausstellung von Leichenpässen nach eidgenössischen Vorschriften sind die Bezirksämter zuständig.	⁴ Für die Ausstellung von Leichenpässen sind die Zivilstandsämter zuständig.
Art. 24 Aufbahrung	
¹ Zur Aufbahrung der Verstorbenen stehen in den Friedhöfen der Politischen Gemeinde Sirnach geeignete Aufbahrungsräume zur Verfügung.	¹ Zur Aufbahrung der Verstorbenen stehen in den Friedhöfen der Gemeinde Sirnach geeignete Aufbahrungsräume zur Verfügung.
² Verstorbene aus der Gemeinde Sirnach werden kostenlos aufgebahrt. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr zu entrichten.	
³ Die aufgebahrten Verstorbenen können vor der Bestattung von den Angehörigen besucht werden, sofern dies aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht untersagt ist.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Art. 25 Urnenbeisetzung, Erdbestattung	
¹ Das Verfügungsrecht über die Aschenurne steht den Angehörigen zu.	¹ Das Verfügungsrecht über die Urne steht den Angehörigen zu.
² Urnen können mitgenommen oder in folgenden Grabstätten beigesetzt werden:	
1. in einem eigenen Urnengrab	
2. im Grab von Angehörigen; sofern die verbleibende Grabesruhe dies zulässt	
3. in der Urnenwand	
4. im Familiengrab; sofern die verbleibende Grabesruhe dies zulässt	
5. im Gemeinschaftsgrab	
	6. im Grab für Sternenkinder
³ Erdbestattungen erfolgen ausschliesslich in Reihen- oder Familiengräbern.	
Art. 26 Frist	
¹ Ein Leichnam darf nicht früher als 48 Stunden und soll nicht später als 120 Stunden nach dem Tode beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.	¹ Ein Leichnam darf nicht früher als 48 Stunden und soll nicht später als 7 Tage nach dem Tode beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen.
4 Kosten	
Art. 27 Todesfälle in der Gemeinde	
¹ In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich (§ 39 Gesundheitsgesetz).	¹ In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich gemäss Gesundheitsgesetz.
² Die Gemeinde übernimmt die Kosten für:	
1. die Leichenschau;	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
2. einen Standardsarg (ohne Verzierung);	
3. die Einsargung;	
4. die Überführung innerhalb der Gemeinde in das Friedhofgebäude;	
5. die Aufbahrung;	
6. die amtlichen Todesanzeigen;	
7. die Erstellung eines Grabplatzes und das Überlassen dessen für eine Benützungsdauer von 20 Jahren;	
8. die Überführung zum Grab in einem der gemeindeeigenen Friedhöfe oder ins Krematorium St. Gallen;	8. die Überführung zum Grab in einem der gemeindeeigenen Friedhöfe oder ins Krematorium;
9. das Glockengeläute;	
10. die Kosten der Einäscherung in St. Gallen, einschliesslich Standardurne und Rücktransport der Urne;	10. die Kosten der Kremation, einschliesslich Standardurne und Rücktransport der Urne;
11. das Entgegennehmen von Blumen und Kränzen;	
12. die Bezeichnung des Grabes;	
³ Zusätzliche Ansprüche sind durch die Hinterbliebenen zu bezahlen.	
Art. 28 Todesfälle ausserhalb der Gemeinde	
¹ Für Todesfälle ausserhalb der Politischen Gemeinde Sirnach gelten folgende Sonderregelungen:	¹ Für Todesfälle ausserhalb der Gemeinde Sirnach gelten folgende Sonderregelungen:
Für die Überführung ausserhalb der Politischen Gemeinde Sirnach verstorbener Einwohner nach Sirnach haben die Hinterbliebenen aufzukommen.	Für die Überführung ausserhalb der Gemeinde Sirnach verstorbener Einwohner/Einwohnerinnen nach Sirnach haben die Hinterbliebenen aufzukommen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Der Rücktransport für Einwohner der Politischen Gemeinde Sirnach, welche in Spitälern oder Heimen des Kantons Thurgau oder der angrenzenden Kantone gestorben sind, wird von der Gemeinde übernommen.	Der Rücktransport für Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde Sirnach, welche in Spitälern oder Heimen des Kantons Thurgau oder der angrenzenden Kantone gestorben sind, wird von der Gemeinde übernommen.
² An die auswärts entstandenen Sargkosten leistet die Gemeinde einen Beitrag bis zum Umfang der Aufwendungen, die in Sirnach entstanden wären.	² An die auswärts entstandenen Sargkosten und Einsargung leistet die Gemeinde einen Beitrag bis zum Umfang der Aufwendungen, die in Sirnach entstanden wären.
Art. 29 Beiträge der Gemeinden bei auswärtigen Bestattungen	
¹ Wird der Leichnam einer in der Politischen Gemeinde Sirnach wohnhaft gewesenen Person auswärts bestattet, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten gemäss Art. 27, Absatz 2, a-f, h und j, bis zum Umfang der Aufwendungen die in Sirnach gemäss Gebührentarif entstanden wären.	¹ Wird der Leichnam einer in der Gemeinde Sirnach wohnhaft gewesenen Person auswärts bestattet, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten gemäss Art. 27, Abs. 2, a-f, h und j dieses Reglements, bis zum Umfang der Aufwendungen die in Sirnach gemäss Gebührentarif entstanden wären.
² Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet.	
Art. 30 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener	
¹ Für die Beisetzungskosten auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener gemäss Art. 19 dieses Reglementes haben die Angehörigen vollumfänglich aufzukommen.	¹ Für die Beisetzungskosten auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener gemäss Art. 19 dieses Reglements haben die Angehörigen vollumfänglich aufzukommen.
5 Grabstätten	
5.1 Allgemeines	
Art. 31 Gräberarten	
¹ In den Friedhöfen der Gemeinde Sirnach bestehen folgende Arten von Gräbern:	
Reihengrab für Erd- und Urnenbestattungen;	
2. Urnennische mit dazugehörender Nischenplatte;	
3. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen;	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
4. Familiengrab.	4. Familiengrab;
	5. Grab für Sternenkinder.
² Die Reihengräber sind in 3 Klassen eingeteilt:	
1. Klasse A: für Verstorbene bis zum 10. Altersjahr	
2. Klasse B: Erdbestattungen für Verstorbene über 10 Jahre	
3. Klasse C: Urnenbestattungen	
Art. 32 Belegung	
¹ Die Bestattungen erfolgen nach dem von der Friedhofkommission ausgestellten Belegungsplan.	
² Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Klassen und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.	
³ Auf Wünsche der Verstorbenen oder deren Angehörigen, auf welchem Friedhof bestattet werden soll, wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Es besteht jedoch kein grundsätzliches Wahlrecht.	³ Auf Wünsche der Verstorbenen oder deren Angehörigen, auf welchem Friedhof bestattet werden soll, wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Es besteht jedoch kein grundsätzliches Wahlrecht. Das Wahlrecht richtet sich nach der Verfügbarkeit der Grabarten.
Art. 33 Ruhezeit	
¹ Die gesetzliche Ruhezeit für alle Grabklassen beträgt 20 Jahre.	¹ Die gesetzliche Ruhezeit für Erd- und Urnengräber sowie Urnennischen beträgt 20 Jahre. Vorbehalten bleiben die Familiengräber.
² Die Ruhezeit beginnt mit der Erstbelegung eines Grabes.	
³ Werden Urnen in bestehenden Gräbern beigesetzt, wird die gesetzliche Ruhezeit schon bestatteter Verstorbener nicht verlängert.	
Art. 34 Zahl der Beisetzungen in einem Grab	

Geltendes Recht					ersion		
¹ In einem Erdbestattungsgrab darf nur ein Leichnam beigesetzt werden.							
² Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder und/oder ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen innerhalb der Reihengräber in einem Mehrfachgrab beigesetzt werden. Die Ruhezeit solcher Mehrfachgräber beträgt 20 Jahre.							
der Angeh	³ In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- und Urnengrab) können auf Wunsch der Angehörigen Urnen beigesetzt werden, sofern die gesetzliche Grabesruhe noch mindestens fünf Jahre besteht. Die Details sind individuell zu vereinbaren.						
Art. 35 Versetzen von Urnen							
¹ Urnen we	erden nach Abl	auf von 20 Jahr	en Ruhezeit nicht mehr versetzt.				
5.2 Reihe	engräber						
Art. 36 Reihengräber							
	¹ Die einzelnen Reihengrabarten weisen mit Einschluss der Längswege in der Regel folgende Masse auf				elnen Reihengr gende Masse au		en mit Einschluss der Längswege in der
Länge Breite Tiefe	Klasse A 190 cm 70 cm 120 cm	Klasse B 235 cm 90 cm 160 cm	Klasse C 190 cm 70 cm 100 cm	Länge Breite Tiefe	Klasse A 190 cm 70 cm 120 cm	Klasse B 235 cm 90 cm 160 cm	Klasse C 190 cm 70 cm 60 cm
5.3 Gemeinschaftsgrab							
Art. 37 Gemeinschaftsgrab							
¹ Das Gemeinschaftsgrab dient der anonymen Beisetzung von Aschenurnen; auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder deren Angehörigen.							nymen Beisetzung von Urnen; auf aus- oder deren Angehörigen.
² Auf Wunsch von Verstorbenen oder deren Angehörigen kann unter Verrechnung eine Namensplatte am Gemeinschaftsgrab angebracht werden.							

Geltendes Recht	Arbeitsversion
³ Aus diesem Grab können keine Aschenurnen ausgegraben werden.	³ Aus diesem Grab können keine Urnen ausgegraben werden.
5.4 Familiengräber	
Art. 38 Zuteilung	
¹ Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengrabstätten ausgeschieden.	¹ Auf den Friedhöfen sind besondere Plätze für Familiengrabstätten ausgeschieden.
² Über deren Benützung wird mit den Interessenten ein Mietvertrag abgeschlossen, der lediglich durch Erbfolge übertragbar ist.	
³ Die Abgabe von Familiengräbern erfolgt der Reihe nach; eine vorzeitige Reservierung ist ausgeschlossen.	
⁴ Familiengräber werden nur an Einwohner und an Bürger von Sirnach abgegeben.	⁴ Familiengräber werden nur an Einwohner/Einwohnerinnen und an Bürger/Bürgerinnen von Sirnach abgegeben.
Art. 39 Mietdauer	
¹ Die Mietdauer wird auf 40 Jahre festgesetzt; hierfür ist eine Konzessionsgebühr zu bezahlen.	
² Die Konzession kann nach Ablauf zu den dannzumal geltenden Bedingungen um maximal 20 Jahre verlängert werden.	² Die Konzession kann nach Ablauf zu den im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Bedingungen mehrmals um 20 Jahre verlängert werden.
³ Sie ist auch zu verlängern, wenn ein Leichnam beigesetzt wird, dessen gesetzliche Ruhezeit über die Konzession hinaus dauert.	
⁴ Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.	
⁵ Werden Familiengräber nicht in gepflegtem Zustand gehalten, wird der Mietvertrag frühzeitig gekündigt, sofern die ordentliche Grabesruhe abgelaufen ist.	
Art. 40 Grösse und Belegung	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
¹ Die Anlage der Familiengräber wird durch den Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin bestimmt.	
² Sie haben eine Grösse von mindestens 5 Quadratmetern und maximal 10 m ² .	² Sie haben eine Grösse von mindestens 5 Quadratmetern und maximal 10 Quadratmetern.
³ In Familiengräbern darf je 2.5 m² nicht mehr als ein Sarg beigesetzt werden.	³ In Familiengräbern darf je 2.5 Quadratmeter nicht mehr als ein Sarg beigesetzt werden.
Art. 41 Verlängerung der Mietdauer	
¹ Ohne Verlängerung der Konzession dürfen in den letzten 20 Jahren der Konzessionsdauer in Familiengräbern keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden.	
Art. 42 Urnenbeisetzungen im Familiengrab	
¹ In Erdbestattungs-Familiengräbern können auch Urnen beigesetzt werden.	
Art. 43 Beisetzung von Auswärtigen	
¹ Für die Beisetzung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener in einem bestehenden Familiengrab (Sarg oder Urne) hat der Konzessionär eine besondere Bewilligung des Friedhofvorstehers, der Friedhofvorsteherin einzuholen.	¹ Für die Beisetzung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener in einem bestehenden Familiengrab (Sarg oder Urne) hat der Konzessionär/die Konzessionärin eine besondere Bewilligung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin einzuholen.
² Diese kann gegen Bezahlung der Bestattungskosten erteilt werden, wenn die engere verwandtschaftliche Beziehung zum Konzessionär nachgewiesen wird.	² Diese kann gegen Bezahlung der Bestattungskosten erteilt werden, wenn die engere verwandtschaftliche Beziehung zum Konzessionär/zur Konzessionärin nachgewiesen wird.
5.5 Aufhebung von Grabstätten	
Art. 44 Exhumierung	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
¹ Überreste erdbestatteter Leichen dürfen nur auf richterliche Anordnung hin exhumiert werden.	
Art. 45 Ablauf der Ruhezeit	
¹ Grabfelder werden nach Ablauf der Ruhezeit geräumt.	¹ Grabfelder und Urnennischen werden nach Ablauf der Ruhezeit geräumt.
² Die Räumung wird während einer angemessenen Frist durch Anschlag auf dem betreffenden Gräberfeld und durch Inserate in den amtlichen Publikationsorganen angezeigt.	
³ Die Angehörigen werden auf diese Weise eingeladen, die Gräber zu räumen. Sie werden nicht persönlich angeschrieben.	
⁴ Über nicht abgeräumte Gegenstände auf den Grabfeldern verfügt der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin.	
	⁵ Die Asche der Urnen in den Urnennischen werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
	⁶ Die Schriftplatten der Urnennischen können auf Wunsch den Angehörigen übergeben werden.
5.6 Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	
Art. 46 Aufgaben der Angehörigen	
¹ Anpflanzung und Unterhalt der Gräber sowie die Beschaffung des Grabdenkmals ist Sache der Angehörigen.	¹ Anpflanzung und Unterhalt der Gräber sowie die Beschaffung des Grabmals ist Sache der Angehörigen.
Art. 47 Bepflanzung und Grabgrösse	
¹ Die Gräber dürfen erst bepflanzt werden, nachdem sie eingeteilt sind und sich die Erde gesetzt hat.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
² Die Bepflanzung der Gräber hat sich in die Gesamtanlage einzufügen und darf nicht aufdringlich wirken.	
³ Die Bepflanzung darf die Inschriften der Grabdenkmäler nicht verdecken.	³ Die Bepflanzung darf die Inschriften der Grabmäler nicht verdecken.
Art. 48 Unerwünschter Grabschmuck	
¹ Die Friedhofkommission kann die Entfernung von unpassendem Grabschmuck verfügen.	
² Bei Urnennischen und beim Gemeinschaftsgrab ist Blumenschmuck während einer Frist von sechs Monaten nach der Beisetzung erlaubt. Nach Ablauf der Frist muss der Blumenschmuck entfernt werden.	² Bei Urnennischen und beim Gemeinschaftsgrab ist Grab- und Blumenschmuck während einer Frist von sechs Monaten nach der Beisetzung erlaubt. Nach Ablauf der Frist muss der Grab- und Blumenschmuck entfernt werden.
Art. 49 Grabpflege	
¹ Die Angehörigen haben die Gräber in Ordnung zu halten. Bei Arbeiten ist jede Beschädigung des benachbarten Grabes oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.	
² Der Friedhofgärtner ist berechtigt die Kränze und Blumenschalen auf den Gräbern zu entfernen, wenn die Kränze unansehnlich und die Blumen verwelkt sind.	² Das Friedhofpersonal ist berechtigt die Kränze und Blumenschalen auf den Gräbern zu entfernen, wenn die Kränze unansehnlich und die Blumen verwelkt sind und die Frist gemäss Art. 48, Abs. 2 dieses Reglements abgelaufen ist.
Art. 50 Unterhalt durch die Gemeinde	
¹ Das Friedhofpersonal sorgt für einen guten Gesamteindruck der Friedhöfe.	
² Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Politischen Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen.	² Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen.
Art. 51 Ordnung auf dem Grab	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Verwelkte Blumen und Kränze und anderes störendes Material werden vom Friedhofpersonal regelmässig abgeräumt.	
² Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonstwie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.	
³ Störende Pflanzen, oder Pflanzen, welche Seuchen oder Krankheiten verbreiten können, werden vom Friedhofpersonal zurückgeschnitten oder entfernt.	
6 Grabdenkmäler	
Art. 52 Bewilligungspflicht	
¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.	
² Ein entsprechendes Gesuch ist dem Friedhofvorsteher, der Friedhofvorsteherin im Doppel einzureichen; es muss mindestens folgende Angaben enthalten:	² Ein entsprechendes Gesuch ist dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin einzureichen; es muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Zeichnung im Massstab 1:10;	
2. Angaben über das zu bearbeitende Material;	
3. Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut).	3. Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut);
4. Name und Adresse des Auftraggebers.	
³ Sofern für die Beurteilung nötig, können Material und Schriftmuster verlangt werden.	
⁴ Vor Erhalt der entsprechenden Bewilligung dürfen keine Grabmäler in Arbeit genommen werden. Die Bewilligung erfolgt gegen eine Gebühr.	
⁵ Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen oder die ohne Bewilligung erstellt wurden, sind regelkonform anzupassen oder werden unter Kostenfolge zulasten des Lieferanten entfernt.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Art. 53 Zugelassene Materialien	
¹ Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen; störende Farben und Formen sind zu vermeiden.	
² Alle vorkommenden natürlichen Gesteine, sowie geeignete Holzarten, Glas und Metalle sind zugelassen.	
Art. 54 Formen Schriftträger	
¹ Die Gestaltung der Ansichtsfläche und des Kopfstückes ist dem Hersteller innerhalb der vorgeschriebenen Masse freigestellt, doch sollen Schriftbild und Schmuckformen dem Grabmal harmonisch angepasst sein und sich ruhig in das Gesamtbild der Friedhöfe einfügen.	
² Findlinge und Felsen können, wenn sie in Beziehung zum Verstorbenen gebracht werden können, unter Einhaltung von Art. 49, bewilligt werden.	² Findlinge und Felsen können, wenn sie in Beziehung zum Verstorbenen gebracht werden können, unter Einhaltung von Art. 49 dieses Reglements, bewilligt werden.
³ Stark asymmetrische Formen sind nicht gestattet.	
⁴ Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, kann als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats verwendet werden.	
Art. 55 Dimension, Allgemein	
¹ Grabsteinsockel sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sind dennoch solche vorgesehen, dürfen sie den anschliessenden Weg oder dessen Platteneinfassungen nicht um mehr als 10 cm übersteigen. Sie müssen aus dem gleichen Material sein wie der Stein selbst. Das Grabmal darf auch bei Verwendung eines Sockels die vorgeschriebene Gesamthöhe nicht überschreiten.	

Geltendes	Recht			Arbeitsversion
² Für steher	nde Grabsteine (in	klusive Sockel) sin	d folgende Masse zulässig:	
Klasse A Klasse B Klasse C	Normalhöhe 90 cm 120 cm 90 cm	Höchstbreite 50 cm 60 cm 50 cm nehr als 20 cm übe	Maximaldicke 20 cm 25 cm 20 cm	
		el darf höchstens 1		
100 x 50 cm	n mit 10 % Neigun		che im Normalmass von max. geplatte muss in der Regel aus grabstein.	
Art. 56 Transport und Aufstelle				
¹ Das Setzen der Grabmäler darf auf Erdbestattungsgräbern frühestens sechs Monate nach der Beisetzung erfolgen.			ngsgräbern frühestens sechs	
² Auf Urnengräbern können die Grabmäler sofort nach der Bestattung gesetzt werden.			nach der Bestattung gesetzt	
³ Die Grabmäler sind in einem ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepassten Fundament zu stellen und mit diesem fachgerecht zu verbinden.				
⁴ Der Transport eines Grabdenkmals in den Friedhof und das Setzen sind dem Friedhofvorsteher, der Friedhofvorsteherin rechtzeitig zu melden.				⁴ Aufgehoben.
⁵ Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht an Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen ausgeführt werden.				
		rsachte Beschädig egen haften die Aus	ungen an Grabstellen, Grab- führenden.	⁶ Für während der Arbeit verursachte Beschädigungen an Grabstellen, Grabmälern, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.
⁷ Grabmäler dürfen nur im Beisein eines Mitgliedes der Friedhofkommission oder des zuständigen Friedhofgärtners gestellt werden.				⁷ Grabmäler dürfen nur im Beisein des zuständigen Friedhofpersonals gesetzt werden.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Art. 57 Unterhalt, Reinigung	
¹ Der Unterhalt der Grabdenkmäler ist Sache der Hinterbliebenen.	¹ Der Unterhalt der Grabmäler ist Sache der Hinterbliebenen.
² Bei mangelhaftem Unterhalt werden die Hinterbliebenen aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen.	
³ Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so kann der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin das Grabmal zu Lasten der Hinterbliebenen ausbessern oder in bestimmten Fällen entfernen lassen.	³ Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so kann der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin das Grabmal zu Lasten der Hinterbliebenen ausbessern oder in bestimmten Fällen entfernen lassen.
⁴ Das Reinigen von Grabsteinen hat sachgemäss und zurückhaltend zu erfolgen.	
Art. 58 Nischenplatte, Schriftträger	Art. 58 Nischenplatte, Sternenplatte, Schriftträger
¹ Die Nischenplatten der Urnenwand und die Schriftträger werden von der Politischen Gemeinde einheitlich bereitgestellt und sind von den Angehörigen zu erwerben.	¹ Die Nischenplatten der Urnenwand inkl. Schriftträger und die Sterne für das Grab der Sternenkinder werden von der Gemeinde einheitlich bereitgestellt. Die Nischenplatten und die Sterne sind von den Angehörigen zu bezahlen.
² Die Beschriftung ist vom Friedhofvorsteher, von der Friedvorsteherin zulasten der Angehörigen zu veranlassen.	
Art. 59 Ausnahmen	
¹ Der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in den Art. 53-55 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.	¹ Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in den Art. 53-55 dieses Reglements bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.
7 Gebühren	
Art. 60 Gebühren	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
¹ Die Gemeindeversammlung setzt für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Gebühren fest.	¹ Der Gemeinderat setzt für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Gebühren fest.
² Der Gemeinderat passt diese Gebühren periodisch der Teuerung an.	
³ Die Gebühren werden im Anhang 1 zu diesem Reglement geregelt.	
8 Rechtspflege	
Art. 61 Rechtsmittel	
¹ Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.	
² Erstinstanzlich entscheidet der Gemeinderat.	
Art. 62 Übertretungen	
¹ Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements kann die Friedhofkommission mit Busse bestrafen.	¹ Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements kann die Friedhofkommission mit Busse von CHF 100.00 – CHF 1'000.00 bestrafen.
9 Schlussbestimmungen	
Art. 63 Inkraftsetzung	
¹ Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversamm- lung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.	
² Es ersetzt die Friedhofordnung der Politischen Gemeinde Sirnach vom 1. Januar 1998.	² Es ersetzt die Friedhofordnung der Gemeinde Sirnach vom 14. Juni 2006.
A1 Anhang 1: Gebühren	
Art. A1-1	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
¹ Grabtaxe für Auswärtige	
a Die anfallenden Bestattungskosten gemäss Art. 27 und 28 sind von den Angehörigen selber zu tragen.	a Die anfallenden Bestattungskosten gemäss Art. 27 und 28 dieses Reglements sind von den Angehörigen selber zu tragen.
b Für Verstorbene, von welchen im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen. CHF 500.00	b Für Verstorbene, von welchen im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen oder einen Bezug zur Gemeinde haben. CHF 500.00
c Für Verstorbene ohne Beziehung zur Gemeinde. CHF 1'500.00	
d Für Urnen- und Erdreihengräber sowie Urnennischen für Kinder unter 10 Jahren	
1 analog Punkt b) CHF 250.00	
2 analog Punkt c) CHF 750.00	
	e Für Verstorbene in einem Heim, die vor Heimeintritt länger als 10 Jahre in Sirnach gewohnt haben, wird die Grabtaxe erlassen.
² Familiengräber	
a Familiengräber für Einwohner und Bürger von Sirnach für eine Laufzeit von 40 Jahren	a Familiengräber für Einwohner/Einwohnerinnen und Bürger/Bürgerinnen von Sirnach für eine Laufzeit von 40 Jahren
1 Minimum 5 m² CHF 5'000.00	
2 Jeder weitere m² zuzüglich CHF 1'000.00	
b Verlängerung pro Jahr	
1 Minimum 5 m² CHF 150.00	
2 Jeder weitere m² CHF 30.00	
c Verlängerung der Grabesruhe um 20 Jahre	
1 Minimum 5 m² CHF 2'500.00	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
2 Jeder weitere m² CHF 500.00	
	^{2a} Grab für Sternenkinder
	a Grab für Sternenkinder für Stein und Gravur Einwohner/Einwohnerinnen und Bürger/Bürgerinnen von Sirnach CHF 500.00
	b Auswärtige CHF 1'000.00
³ Benützung des Aufbahrungsraumes für Auswärtige	
a Tagespauschale CHF 75.00	
⁴ Sonstige Gebühren	
a Grabmalbewilligungen inkl. Abnahme CHF 50.00	
b Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Bestattungen, soweit sie nicht von der Gemeinde zu tragen sind; nach Aufwand CHF 60.00 pro Stunde	
c Bussen für Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement CHF 100.00 bis CHF 1'000.00	
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	[Abschlussklausel]
	[Ort]
	[Behörde]